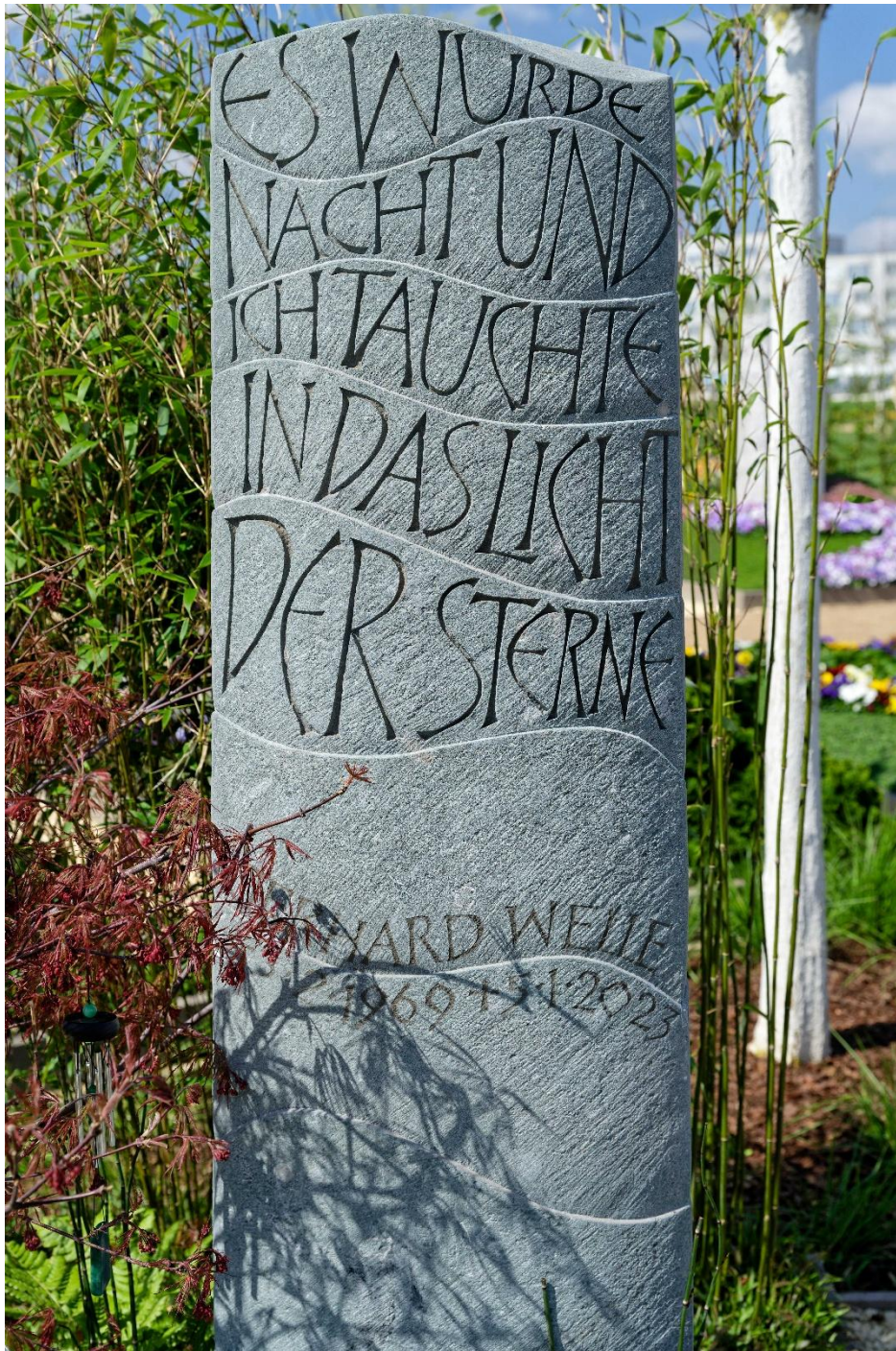




AN DIE
FRIEDHOFSVERWALTUNGEN

ERLÄUTERUNGEN ZUR
BIV-RICHTLINIE
ERSTELLUNG UND PRÜFUNG
VON GRABMALANLAGEN

7. AUFLAGE, JUNI 2020

DENKMALPFLEGE
GESTALTUNG
GRABMAL
BAU



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
STEINMETZE

www.grabmalrichtlinie.de | www.steinmetz-grabmal.de

Stand: Oktober 2026

BÜROKRATIEARM & PRAXISTAUGLICH:

Im Folgenden finden Sie weiterführende Informationen zum Thema Grabmalstandsicherheit. Die Unterlagen haben wir neben weiteren Argumenten und Hintergrundinformationen für Sie zum Download bereitgestellt unter auch auf www.grabmalrichtlinie.de.

Im Hinblick auf die Grabmalstandsicherheit gilt aktuell die BIV-Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ in der **7. Auflage** als anerkannte Regel der Technik, da diese allgemein bekannt und anerkannt ist, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, praktische Erfahrungen miteinbezogen werden und sich über Jahrzehnte in der Praxis bewährt hat.

ZUSAMMENFASSEND FÜR SIE:

Welche Vorgaben der BIV-Grabmalrichtlinie betreffen die Friedhofsverwaltungen?

a) Genehmigungsverfahren:

Als Hilfestellung können die Formblätter (Grabmalantrag und Fertigstellungsmeldung) verwendet werden. Standsicherheitsnachweise oder Abnahmeprüfungen sind gemäß der Landesbauordnungen für Grabmale und somit auch nach der BIV-Grabmalrichtlinie nicht erforderlich.

b) Jährliche Standsicherheitsprüfung:

Die jährliche Standsicherheitsprüfung wird gemäß den Vorgaben der Unfallversicherungsträger als zweistufige Prüfung durchgeführt (Inaugenscheinnahme & Druckprüfung).



1. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Zur Hilfestellung für Friedhofsträger und zur einfacheren Handhabung des Genehmigungsverfahrens liegen der BIV-Richtlinie Formblätter für den Genehmigungsantrag sowie eine Fertigstellungsmeldung bei. Diese können Sie gerne optional verwenden bzw. durch eigene Vordrucke ergänzen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Nach der Musterbauordnung (MBO), welche i. d. R. als Landesbauordnung übernommen wird, handelt es sich bei Grabmalanlagen nach § 61 um verfahrensfreie Bauvorhaben. Kommunen haben jedoch die Möglichkeit, für abgegrenzte Gemeindebereiche örtliche Bau- und Verfahrensvorschriften zu definieren (z. B. in Friedhofssatzungen). In diesen Zusammenhang ordnet sich auch das Genehmigungsverfahren für Grabmalanlagen ein.

Aufgrund der Verfahrensfreiheit ist es für ein Grabmalgenehmigungsverfahren nach § 66 MBO grundsätzlich nicht erforderlich, einen Standsicherheitsnachweis einzufordern. Auch ohne Nachweis ist der ausführende Steinmetzbetrieb im Rahmen der werkvertraglich geschuldeten Leistung dazu verpflichtet, die Grabmalanlage standsicher und nach den anerkannten Regeln der Technik aufzustellen. Für diese werkvertraglich geschuldete Leistung greift bei Mängeln die gesetzliche Gewährleistung, die regelmäßig nach 5 Jahren verjährt.

Aus Verwaltungssicht wäre die Einforderung eines Standsicherheitsnachweises und einer Abnahmeprüfung nachteilig zu sehen, da diese durch die Genehmigungsbehörde auf Plausibilität zu prüfen wären und technische und tragwerksplanerische Kenntnisse vorhanden bzw. vorausgesetzt sein müssten.

DIE 4 ENTSCHEIDENDEN VORTEILE

1 ZEITERSPARNIS

Keine Vorgaben zum Genehmigungsverfahren, aber optionale Formblätter als Hilfestellung



2 WENIGER BÜROKRATIE

Angaben zum Standsicherheitsnachweis nur, falls in der Friedhofssatzung verlangt



3

VEREINFACHTE ARBEITSABLÄUFE

Keine Abnahmeprüfung und somit auch kein Dokumentationsaufwand



4 MIT WENIGER MEHR ERREICHEN

Einfache jährliche Standsicherheitsprüfung (zweistufige Prüfung, wenig Dokumentationsaufwand)



Falls aufgrund örtlicher Satzungsvorschriften für die Grabmalgenehmigung dennoch ein Standsicherheitsnachweis gefordert ist, bestehen mehrere Möglichkeiten:

1

Bemessung auf Grundlage der Bemessungstabellen der BIV-Richtlinie

2

Bemessung mit dem EXCEL-Bemessungsprogramm des BIV

3

Bauteilbezogene statischen Berechnung

4

Systemgeprüfte Bauarten

Gemäß der Landesbauordnungen kann auf eine Abnahmeprüfung verzichtet werden. Es ist bei sämtlichen baulichen Anlagen nicht üblich, zur Abnahme Lastprüfungen unter Berücksichtigung aller Bemessungslasten durchzuführen. Die jeweiligen Landesbauordnungen geben vor, dass selbst bei ordentlichen Baugenehmigungsverfahren lediglich eine Standsicherheitserklärung und eine Übereinstimmungsbestätigung der Ausführung mit der Bemessung gefordert wird, bei stark sicherheitsgefährdenden Bauwerken ggf. ergänzt durch eine Prüfstatik. Die Gegebenheiten bei Grabmalen (wie z. B. eine verhältnismäßig geringe Gefahr für Leib und Leben im Vergleich zu Gebäuden oder Brückenbauten) geben keinen Anlass, diese Vorgehensweise zu verschärfen.



► 2. STANDSICHERHEITSPRÜFUNG



Weil die Grabmale Umwelteinflüssen und anderen Einwirkungen ausgesetzt sind und die Nutzung und Pflege der Grabstätten deren Standsicherheit beeinträchtigen können, ist die Standsicherheit von Grabmalanlagen entsprechend der Vorgabe der Friedhofssatzung zu überprüfen. Jeder Friedhofsträger kann dazu im Geltungsbereich der Friedhofssatzung unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten hoheitliche Vorgaben über die Organisation, den Ablauf und die Dokumentation der Standsicherheitsprüfung machen. Im Einklang mit der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 § 9 der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Rechtsprechung sind gemäß der BIV-Richtlinie Grabmale durch Fachkundige jährlich auf Ihre Standfestigkeit zu überprüfen.

Das Prüfschema der BIV-Richtlinie ist in Anlehnung an die „Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes“ (RÜV), die „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen“ der Bauministerkonferenz sowie die DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung“ erarbeitet.

In Anlehnung an diese Vorgaben soll bei der Grabsteinprüfung ein Stufenverfahren angewandt werden, welches zuerst eine Inaugenscheinnahme mit definierten Kriterien zur ersten Beurteilung bzw. zur Einschätzung potentieller Unfallgefahren vorsieht. Zudem soll eine sog. handnahe Untersuchung (= Druckprüfung) erfolgen. Diese Druckprüfung erfolgt dabei mit einer definierten Prüflast von 0,3 kN an der Oberkante des Grabmals ab einer Höhe von 0,50 m, jedoch bis maximal 1,20 m (ab Fundamentoberkante).

Diese Vorgehensweise ist von der Materialprüfanstalt der Universität Stuttgart verifiziert und im Rahmen einer Regelempfehlung von den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk als fach- und handwerksgerechte Prüfung von Grabmalanlagen eingestuft.



HINWEISE ZUR FRIEDHOFSRECHTLICHEN EINORDNUNG:

a) Pflichten in Zusammenhang mit der Standsicherheit

Der beauftragte Steinmetzbetrieb ist für das standsichere Fundamentieren und Versetzen der Grabmale zuständig und haftet gegenüber dem Auftraggeber für Mängel innerhalb der 5-jährigen Verjährungsfrist.



Der Nutzungsberechtigte haftet gegenüber dem Friedhofsträger für die Verkehrssicherheit einschließlich der Standsicherheit. Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht zur Überprüfung der Standsicherheit verpflichtet sowie zur Schaffung der Voraussetzungen, dass Grabmalanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik fundamentiert werden können.

b) Zusätzliches Risiko für Friedhofsträger

Wenn Standsicherheitsnachweis und Abnahmeprüfung gefordert werden, besteht zusätzlich zum bürokratischen Aufwand ein gewisses Haftungsrisiko für den Friedhofsträger, welches in der mangelhaften Beurteilung von sicherheitsrelevanten Daten oder Prüfergebnissen begründet sein könnte. Deshalb sollten solche Unterlagen im Regelfall nicht bzw. nur dann eingefordert werden, wenn baustatisches und natursteinspezifisches Hintergrundwissen zur Überprüfung und Bewertung der Verankerung und der Prüfdokumentation vorliegt.

c) Zulassungsvoraussetzungen

Friedhofsträger sind frei, in ihren Satzungen die Zulassungsvoraussetzungen für am Friedhof tätige Gewerbetreibende festzulegen und auch ein System zur Prüfung sowie zum möglichen Entzug von Zulassungen zu etablieren.



d) Das Steinmetzhandwerk – regional vor Ort und gleichzeitig bundesweit aktiv

Für den Friedhofsträger ist wichtig, dass er auf das fachliche Wissen des Handwerks und andererseits auf regionale Ansprechpartner zurückgreifen kann. Es empfiehlt sich eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Friedhofsverwaltung und der regionalen Steinmetz-Innung, um spezifische Fragen vor Ort klären zu können.

Der Bundesverband Deutscher Steinmetze veranstaltet jeweils mit freundlicher Unterstützung der jeweiligen Friedhofsverwaltungen vor Ort seit über 10 Jahren eine Schulungsreihe „BIV-Grabmalrichtlinie und Fachkundeschulung für die Standsicherheitsprüfung“. Die Seminarinhalte beinhalten die Fachkundeschulung für die Standsicherheitsprüfung und richten sich zuallererst an Friedhofsverwaltungen bzw. deren kaufmännische und technische Mitarbeiter. Vorgestellt werden friedhofs- und baurechtliche Gegebenheiten, der Umgang mit neuen Friedhofskonzepten sowie das Thema Grabmalstandsicherheit in Theorie und Praxis. Gemeinsam mit den Teilnehmenden wird der praktische Seminarteil auf dem Friedhof durchgeführt. Diese Schulungsreihe beinhaltet sowohl zentral durch den BIV organisierte Tagesveranstaltungen mit regionalen Schwerpunkten als auch exklusiv für einzelne Verwaltungen zugeschnittene Programme mit eigenen Referenten. Sprechen Sie uns dazu gerne an.

Markus Steininger

Bundesinnungsmeister

Sybille Trawinski

Geschäftsführerin

Karoline Bialas

Syndikusrechtsanwältin

Raphael Holzer

Technische Beratung





BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
STEINMETZE

Ausführliche Informationen zur
Grabmalrichtlinie sowie Hinweise zu Seminaren
gibt es unter

www.grabmalrichtlinie.de

Bei Bedarf bieten wir gerne auch die
Möglichkeit einer Direktberatung im Rahmen
von Videokonferenzen an.

Kontaktieren Sie uns und erfahren Sie mehr.

Kontakt & Information

Bundesverband Deutscher Steinmetze

Weißkirchener Weg 16

60439 Frankfurt

Tel.: 069 / 576098

www.biv-steinmetz.de

info@biv-steinmetz.de

Photo by

BIV-Steinmetze / R. Watzke

Loic Djim on Unsplash

Ben White on Unsplash

Samuel Zeller on Unsplash